
Studien- und Prüfungsreglement des Masterstudienganges in Fachdidaktik Medien und Informatik ¹

(Änderung vom 7. Juli 2022)

Der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Schwyz beschliesst:

I.

Das Studien- und Prüfungsreglement des Masterstudienganges in Fachdidaktik Medien und Informatik vom 15. Februar 2018² wird wie folgt geändert:

§ 2

Wird aufgehoben.

§ 6 Abs. 2 und 3

² Über die Aufnahme entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Pädagogischen Hochschule Schwyz (PHSZ).

³ In Bezug auf die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse gelten das Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse der EDK vom 27. Oktober 2006 und die Empfehlungen von swissuniversities zur Bewertung ausländischer Reifezeugnisse.

§ 7 Abs. 2 Bst d, 4 und 5

² (Der Anmeldung sind beizulegen:)

d) Exmatrikulationsbestätigung, falls die oder der Bewerbende bereits an einer Hochschule eingeschrieben war.

⁴ Neben der allgemeinen Anmeldung für den Studiengang ist für jedes Modul eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldungen erfolgen je nach Modul zentral über die PHSZ oder durch die Studierenden selbst an der betreffenden Hochschule.

⁵ Die Abmeldemodalitäten für die Module richten sich nach den Bestimmungen derjenigen Hochschule, die das Modul anbietet. Die Abmeldung für den Studiengang erfolgt zentral an der PHSZ und hat innerhalb der publizierten Abmeldefrist zu erfolgen.

§ 10 Abs. 3 bis 5

³ Der Masterstudiengang ist berufsbegleitend angelegt und dauert mindestens 6 Semester (exklusive Auflagen). Das Studium kann maximal auf 12 Semester verlängert werden (inklusive Auflagen). Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung PHSZ kann in begründeten Fällen (Studienunterbruch wegen Krankheit oder Unfall etc.) Ausnahmen bewilligen.

Nummer

⁴ Studierende können sich vom Studiengang beurlauben lassen, dabei zählen die Semester während der Beurlaubung zur gesamten Studiendauer von 12 Semestern.

⁵ Bei einer Exmatrikulation zählen die Semester nicht zur gesamten Studiendauer, dafür muss bei einer späteren erneuten Immatrikulation das Zulassungsverfahren wieder durchlaufen werden.

§ 12 Abs. 2

Bst. c und d werden aufgehoben.

§ 17 Abs. 1, 3, 5, 6 bis 8 (neu)

¹ Die Studierenden müssen eine eigenständige schriftliche Masterarbeit im Umfang von 30 CP erstellen.

³ Die Anmeldung zur Masterarbeit ist einmal pro Jahr möglich. Die Arbeit ist bis zu dem durch die Studiengangsleitung gesetzten Abgabetermin einzureichen.

⁵ Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, namentlich Krankheit oder Unfall, kann der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit einmalig verlängert werden. Die Modalitäten dazu sind im Leitfaden zur Masterarbeit geregelt.

⁶ Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

⁷ Die Urheberrechte an studentischen Arbeiten stehen grundsätzlich den Studierenden zu.

⁸ Weitere Bestimmungen sind im Leitfaden Masterarbeit in Fachdidaktik Medien und Informatik festgehalten.

§ 20 Abs. 2, 3 und 4

² Eine Wiederholung kann sein: eine Nachbesserung, eine vollständige Prüfungswiederholung oder eine vollständige Prüfungswiederholung mit erneutem Modulbesuch. Über die Modalitäten der Wiederholung entscheiden die Dozierenden des jeweiligen Moduls.

Abs. 2 wird zu Abs. 3

Abs. 3 wird zu Abs. 4

§ 23 Abs. 2

² Geleistete Gebühren werden bei Abbruch des Studienganges in der Regel nicht zurückerstattet. Bei einer Beurlaubung sind die Studiengebühren weiterhin zu entrichten. Bei Studienunterbruch mit Exmatrikulation sind keine Gebühren geschuldet. Bei Wiederaufnahme des Studiums nach Exmatrikulation werden die Einschreibegebühren erneut erhoben.

§ 24 Abs. 3

³ In Härtefällen kann die Rektorin oder der Rektor PHSZ die Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder Teilzahlungen bewilligen. Davon ausgenommen sind die Einschreibegebühren.

§ 27 Abs. 2 und 3

² Die Prorektorin Ausbildung oder der Prorektor Ausbildung PHSZ kann Disziplinarmassnahmen gemäss § 26 Bst. a bis b verfügen.

³ Die Rektorin oder der Rektor PHSZ kann Disziplinarmassnahmen gemäss § 26 Bst. a bis e verfügen.

§ 28 Abs. 1 und 2

¹ Gegen Entscheide der Programmleitung, der Prorektorin Ausbildung oder des Prorektors Ausbildung PHSZ oder des Lenkungsausschusses des Masterstudiengangs kann innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Rektorin oder beim Rektor der PHSZ erhoben werden.

² Entscheide der Rektorin oder des Rektors PHSZ können an den Hochschulrat der PHSZ und dessen Entscheide an den Regierungsrat des Kantons Schwyz weitergezogen werden. Verfahren und Rechtsmittel richten sich im Weiteren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

§ 29

Die Rektorin oder der Rektor PHSZ erlässt auf Antrag des Lenkungsausschusses die für den Vollzug notwendigen Weisungen und Richtlinien.

II.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 7. Juli 2022

Für Studierende, die vor dem Studienjahr 2022/2023 den Studiengang gestartet haben, gilt bis zum Abschluss des Studiums das bisherige Studien- und Prüfungsreglement.

III.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. August 2022 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Hochschulrates
Der Präsident: Michael Stähli

¹ GS 26-87.

² SRSZ 631.414.